

Fortschreibung des seit 03.07.2006 wirksamen Flächennutzungsplanes und Landschaftsplanes der Stadt Landshut mit dem Deckblatt Nr. 37 „Beidseits der Autobahn im Bereich der Einmündung des Seebachs in den Klötzlmühlbach“ im Parallelverfahren mit dem Bebauungsplan Nr. 10-5/4 „Beidseits der Autobahn im Bereich der Einmündung des Seebachs in den Klötzlmühlbach“

Begründung

1. Anlass und Zweck

Das Verfahren zur Fortschreibung des Flächennutzungsplanes und Landschaftsplanes mit dem Deckblatt 37, erfolgt im Parallelverfahren mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 10-5/4 „Beidseits der Autobahn im Bereich der Einmündung des Seebachs in den Klötzlmühlbach“.

Planungsrechtliches Ziel ist die Ausweisung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik – Freiflächenanlage“. Die Nutzung soll mit Eintritt der Rechtskraft des Bebauungsplanes auf 20 Jahre mit der Möglichkeit einer Verlängerung der Laufzeit befristet werden.

Die Stadt Landshut hat im Jahr 2010 eine Machbarkeitsstudie zur Untersuchung potentiell geeigneter Photovoltaikstandorte im Stadtgebiet in Auftrag gegeben. Die Ergebnisse dieser Untersuchung können als Grundlage kommunaler Bauleitplanverfahren, Plangenehmigungs- oder Planfeststellungsverfahren herangezogen werden.

Die Fläche befindet sich im, nach dem Erneuerbaren Energien Gesetz förderfähigen Bereich im Abstand von beidseits 110 m zur Autobahn. Im Rahmen der Machbarkeitsstudie und Standortuntersuchung für Photovoltaik-Standorte aus dem Jahr 2011 sind im Bereich zwischen der Autobahn-Anschlussstelle Landshut West und Peterreuth / Echinger Hof lediglich die Flächen nordwestlich der Autobahn A92 als lineare Standortpotentiale dargestellt.

Mit der Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen werden Ziele der CO₂-Einsparung sowie der Sicherung der Energieversorgung verfolgt. Um die geplante Nutzung in der verbindlichen Bauleitplanung festsetzen zu können, ist im Flächennutzungsplan eine entsprechende Darstellung als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Photovoltaik Freiflächenanlage (§ 11 BauNVO) notwendig.

2. Fortschreibungsbereich

Der Flächennutzungsplan und der Landschaftsplan sollen im Bereich beidseits der Autobahn A 92, südlich des Weilers Neubau fortgeschrieben werden.

3. Bestehende und geplante Darstellung

Bestehende Darstellung:

Der wirksame Flächennutzungsplan sowie der wirksame Landschaftsplan stellen den zur Fortschreibung vorgesehenen Bereich als Acker- und Grünlandfläche dar. Nordwestlich und südöstlich der A92 sind abschirmende und gliedernde Grünflächen eingetragen. Im nordwestlichen Fortschreibungsbereich kreuzt eine 110-kV-Freileitung von Südwest nach Nordost. Über einen Teil des Fortschreibungsbereiches verlaufen die Bauverbotszone und die Anbaubeschränkungszone entlang der A92. Der Landschaftsplan stellt entlang des Weiherbaches, des Seebachs und des Klötzlmühlbachs Biotopflächen und Einzelbäume dar. Im Bereich zwischen Weiherbach und Autobahn stellt der Landschaftsplan einen „Schwerpunktraum für die Kompensation von Eingriffen in den Naturhaushalt dar“.

Eine Teilfläche des Fortschreibungsbereiches liegt im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet des Klötzlmühlbaches. Ebenfalls liegt es im Extremhochwassergebiet wo mit Überschwemmungen bis zu 1m gerechnet werden muss.

Geplante Darstellung:

Mit der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes wird der Bereich der Solar-Module als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Photovoltaik-Freiflächenanlage mit gliedernden und abschirmenden Grünflächen in den überwiegenden Randbereichen dargestellt. Mit der Fortschreibung des Landschaftsplanes wird der Bereich der Solar-Module als Siedlungsfläche mit gliedernden und abschirmenden Grünflächen in den überwiegenden Randbereichen dargestellt. Entlang der Bahnlinie, der Stadtgrenze sowie in einem südlichen Teilbereich sind Ausgleichsflächen eingetragen. Die Flächen ausgenommen des Sondergebiets bzw. der Siedlungsfläche, der Ausgleichsflächen und abschirmenden Grünflächen sind als Acker und Grünlandflächen mit langfristig geplantem Gewerbe dargestellt.

Im Fortschreibungsbereich wird vorerst auf die Darstellung des Überschwemmungsgebietes des Klötzlmühlbaches verzichtet, da dieses weit über den Änderungsbereich hinausgeht. Die Änderung der Darstellungen im Flächennutzungsplan für das gesamte Stadtgebiet bezüglich der vorläufig gesicherten bzw. bereits festgesetzten Überschwemmungsgebiete ist für Ende 2016 geplant.

4. Bestehende Strukturen

Das Planungsgebiet wird durch die von Norden nach Südosten verlaufende Autobahn A 92, die von Norden nach Südosten verläuft, in einen nordwestlichen und einen südöstlichen Teilbereich unterteilt. Den an die Autobahn angrenzenden Flächen ist die Funktion als abschirmende und gliedernde Grünfläche zugewiesen.

Der Landschaftsplan stellt entlang der Bachläufe des Weiherbaches, des Klötzlmühlbaches und des Seebachs amtlich kartierte Biotope dar.

5. Zielvorgaben

5.1 Vorgaben der Landesplanung

Im Landesentwicklungsprogramm ist die Stadt Landshut als Oberzentrum ausgewiesen. So sollen Oberzentren die Versorgung der Bevölkerung mit Gütern und Dienstleistungen in allen Bereichen des wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens ermöglichen. Außerdem müssen Oberzentren in die Lage versetzt werden, sich als attraktive Wohn- und Wirtschaftsstandorte weiterentwickeln zu können.

Zur Wahrung nachhaltiger Lebensbedingungen heutiger und künftiger Generationen ist anzustreben, dass Energie stets in ausreichender Menge kostengünstig, sicher und umweltschonend in allen Landesteilen zur Verfügung steht. Auf allen Ebenen und Sektoren sind ein sparsamer und rationeller Umgang mit Energie und ein Einsatz besonders effizienter Energieerzeugungs- und –verbrauchstechnologien anzustreben.

5.2 Vorgaben der Regionalplanung

Das Oberzentrum soll nach Aussage des Regionalplans als Siedlungs- und Wirtschaftsstandort der Region gestärkt werden.

5.3 Vorgaben der städtebaulichen Planung

Für die Photovoltaik-Freianlagen ist ein Sondergebiet notwendig.

Das Sondergebiet kann an das öffentliche Wegesystem angebunden werden. Das Grundstück wird durch gliedernde und abschirmende Grünflächen in das Landschaftsgebiet eingebettet. Die wirksamen Grünstrukturen um die Photovoltaik- Freiflächenanlage bleiben bestehen und werden intensiviert. Die Abschirmung möglicher Blendwirkungen ist damit gegeben.

6. Umweltbericht

Der angefügte Umweltbericht ist Bestandteil der vorliegenden Begründung. Dieser enthält detaillierte Aussagen zu den übergeordneten Planvorgaben, der Bestandssituation und deren Bewertung sowie zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsbilanzierung.

Landshut, den 13.05.2016
STADT LANDSHUT

Landshut, den 13.05.2016
Baureferat

Hans Rampf
Oberbürgermeister

Doll
Baudirektor